

und handelspolizeilichen Untersuchungen mannichfache Veranlassung bieten werden. An heimliche Ueberschreitungen, zu denen der Handelsvortheil verleitet, wollen wir hierbei nicht einmal erinnern und nur die eigenen Worte der Petenten im sechsten Punkte ihrer Bittschrift anführen:

es würden sich für sie Mittel genug finden, um die bestehenden Gesetze zu umgehen!

Da es eine zur Zeit durch die Erfahrung noch nicht widerlegte Wahrheit ist, daß die israelitischen Confessionsverwandten in allen Handelsverhältnissen den Christen gegenüber nach einer Superiorität streben, zu deren Erlangung sie weder Mittel noch Wege scheuen, so erblicken wir, gewiß nicht ohne Grund, in ihrer neuesten Petition den Keim zu großen Gefahren für das zünftige Gewerbswesen unserer Stadt. Wir bedauern um deswillen, den für sämtliche Innungen höchst wichtigen Gegenstand vorerst nur dieser oberflächlichen Beleuchtung unterwerfen zu können, weil dem Vernehmen nach die hochverehrte Deputation der hohen zweiten Kammer, welche mit Vorberathung der Petition des israelitischen Gemeindevorstandes beauftragt ist, ihres Mandates sich schon erledigt haben soll. Nichtsdestoweniger glaubten wir es uns, der gesammten christlichen Bürgerschaft der Stadt Dresden, ja der Sache selbst schuldig zu sein, wenigstens am Vorabend der allgemeinen Berathung mit diesen flüchtig hingeworfenen Worten die hohe zweite Kammer ehrerbietig zu ersuchen:

daß hochdieselbe eine Bevormortung der von den Petenten in Antrag gestellten Modificirung des Gesetzes vom 16. August 1838 wegen der über die Erfolge und Wirkungen desselben kaum und nicht hinlänglich gewonnenen Erfahrungen wenigstens zur Zeit noch Anstand zu geben geruhen wolle.

Wir beharren in aufrichtiger Verehrung
Dresden, am 16. Februar 1843.

Robert Hegewald, Oberältester der Klempnerinnung.
u. s. w.

Referent Abg. v. S a b l e n z: Die zweite Petition ist von der Handelsinnung zu Dresden. Sie lautet:

Die israelitische Gemeinde zu Dresden hat in einer bei der hohen zweiten Kammer eingereichten Vorstellung vom 27. December 1842 die Aufhebung einiger, auf gedachter Gemeinde noch lastenden Beschränkungen beansprucht und um Stellung eines Antrags an die hohe Staatsregierung wegen baldiger Vorlegung eines diesfallsigen Gesetzentwurfs gebeten. Da der Bericht der dritten Deputation der hohen Kammer, an welche diese Vorstellung abgegeben worden, bereits auf die Tagesordnung gebracht worden ist, so gestattet uns die Kürze der Zeit nicht, zu einer ausführlichen Widerlegung der von den Petenten vorgebrachten Behauptungen zu verschreiten. Indessen machen es uns die durch uns vertretenen Interessen der Handelsinnung zu Dresden, welche durch Gewährung einiger, zufolge des Gesetzes vom 16. August 1838 den Juden jetzt noch versagten Rechte wesentlich gefährdet erscheinen, zur heiligen Pflicht, der hohen Kammer wenigstens einige wenige Bemerkungen zur Erwägung vor der Beschlußnahme über diese wichtige Angelegenheit anheimzugeben.

Die Petenten fordern sub 2 die Zulassung zu dem, nach §. 6 des erwähnten Gesetzes ihnen untersagten Klein- und Ausschnitthandel, und die Deputation empfiehlt in ihrem Berichte der hohen Kammer, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, das unbedingte Verbot des Klein- und Ausschnitthandels noch auf diesem Landtage auf gesetzmäßigem Wege aufzuheben. Erwägen wir die

Motive, welche die hohe Staatsregierung und die hohe Ständeversammlung bei Berathung und Erlassung des Gesetzes vom 16. August 1838 geleitet haben, so bekennen wir offen, daß wir die Gründe, welche die Deputation für den jetzt gefaßten Beschluß bestimmt haben, nicht für ausreichend erachten können. Das Decret der hohen Staatsregierung vom 25. Februar 1837, mit welchem der Entwurf zu dem fraglichen Gesetze an die hohe Ständeversammlung gelangte, ging von dem Grundprincipe aus, daß bei den den Juden zu gewährenden Vergünstigungen nur mit der größten Vorsicht vorgeschritten werden, daher von einer sofortigen gänzlichen, bürgerlichen und politischen Emancipation der Juden nicht die Rede sein könne, vielmehr die Verbesserung ihrer Lage sich zunächst auf Ertheilung einiger bürgerlichen Rechte zu beschränken habe, um ihnen dadurch den Weg zum redlichen Gewerbsbetriebe zu eröffnen, und sie einer nützlichen Thätigkeit im Staate zuzuführen. Die speciellen Motive zu §. 6 des Gesetzentwurfs weisen darauf hin, daß der den Juden inwohnende, bei einer großen Anzahl derselben von dem Verdachte einer nicht zu ängstlichen Wahl der Mittel zum Gewinne nicht freie Speculationsgeist es zur Zeit wenigstens bedenklich mache, ihnen die Betreibung mehrerer, in §. 6 benannter Gewerbe nachzulassen. Die hohe zweite Kammer trat bei den damaligen Verhandlungen dem von der hohen ersten Kammer genehmigten Amendement, die Juden von dem Klein- und Ausschnitthandel auszuschließen, bei, weil man sich überzeugte, daß ohne diese Ausschließung der Hauptzweck des Gesetzes, die Abziehung der Juden von dem verderblichen Schacher- und Trödelhandel, in keinem Falle erreicht werden könne. Die höchst traurigen Erfahrungen, die man in andern deutschen Staaten, in welchen den Juden der Detailhandel unbedingt gestattet worden, in dieser Beziehung gemacht hat, sind von der hohen Ständeversammlung bei den Verhandlungen im Jahre 1837 nicht unberücksichtigt gelassen worden und auf den damals gefaßten, in das Gesetz aufgenommenen Beschluß, den Juden den Klein- und Ausschnitthandel zu untersagen, nicht ohne Einfluß geblieben. Wir müssen uns zwar enthalten, uns nochmals ausführlich über das Gefährliche einer solchen Gestattung für den gesammten christlichen Handelsstand unsrer Stadt zu verbreiten, und begnügen uns nur, zu bemerken, daß die Juden in den Staaten, in welchen ihnen der Detailhandel unbedingt gestattet worden, dieses Rechtes mit Verschmähung anderer ihnen gestatteter Erwerbszweige hauptsächlich sich bedient haben, um durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel und Wege dahin zu wirken, den Handel gänzlich aus den Händen der Christen in ihre eigenen zu bringen. Die Juden bringen zu diesem Zwecke selbst anfangs Opfer, sie begnügen sich mit dem spärlichsten Verdienste, um durch den Ruf, daß man bei ihnen am wohlfeilsten kaufe, der Kundschaft christlicher Kaufleute nach und nach sich zu bemächtigen, sie sind gegen die Käufer höchst gefällig, nehmen, wenn es diesen an baaren Zahlungsmitteln fehlen sollte, andere Gegenstände an Zahlungsstatt, die sie dann weiter verschachern, geben Credit auf längere Zeit gegen wucherliche Procente, und scheuen überhaupt kein Mittel, um dem rechtlichen christlichen Kaufmann, dem schon sein Moralgesez verbietet, sich gleicher Mittel, die der Jude selbst für verdienstlich hält, zu bedienen, es mit der Zeit unmöglich zu machen, mit ihnen die Concurrnz auszuhalten. Daß es den Juden durch solche beharrliche Manipulationen gelingt, ihren Endzweck zu erreichen, beweiset der traurige Zustand der christlichen Kleinhandler in einem großen Theile der Städte der preussischen Monarchie, von denen wir nur auf Berlin und Breslau aufmerksam machen, und bemerken, daß in letzterer Stadt es den Bemühungen der Juden gelungen ist, die vielen bedeutenden christlichen Schnittwaarenhandlungen bis auf einige wenige gänzlich zu verdrängen.